STEUER-BASIS-GEWERKSCHAFT
Landesverband Niedersachsen e.V.
Reherweg 36, 31787 Hameln

SBG
...jetzt bewegt sich was

01. August 2019

Bundesverfassungsgericht
- 2. Senat -
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.10.2018, AZ: BVerG 2 C 32.17 und BVerG 2 C 34.17; Besoldung der niedersächsischen Beamt(inn)en

anhängiges Verfahren beim Bundesverfassungsgericht AZ: 2 BvL 5/19

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Dres. h.c. Voßkuhle,

sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Steuer-Basis-Gewerkschaft verfolgt mit großem Interesse das o.g. anhängige Verfahren. Daher möchten wir höflich zwei Aspekte einbringen, die aus unserer Sicht bislang nicht in den Vorverfahren thematisiert wurden, uns aber von Bedeutung erscheinen, weil Beamten/innen kein Streikrecht zusteht und sie daher von einer wohlwollenden und verantwortungsvollen Umsetzung der Fürsorgepflicht Ihres Dienstherrn abhängig sind:

1. Personalbesetzung

Aus der auszugsweise als Anlage beigefügten Drucksache 18/4212 des Bündnis 90/Die Grünen im Nds. Landtag ergibt sich, dass die Nds. Finanzverwaltung seit Jahren deutlich unter einem hohen Personalfehlbestand leidet. Erläuternd muss noch hinzugefügt werden, dass das tatsächliche „Ist" in diesen Jahren noch niedriger als die Zuweisung ist. Leider liegt uns hier nur der Wert auf den 01.02.2019 vor, wonach 1.293 Vollzeiteinheiten fehlen (s.a. Pressemitteilung Nr. 74 des Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache Nds. Landtag 18/3346 Frage 7 und 18/1013).

Gleichwohl erwartet der Dienstherr, dass die in einem Jahr anfallende Arbeit auch in einem Jahr vollständig erledigt wird, obwohl das dafür erforderliche Personal nicht vorhanden ist. Dies bedeutet, dass die Kollegen/innen seit Jahren weit über 100% ihres eigentlichen Arbeitssolls bewätigen müssen, ohne dafür einen monetären Ausgleich zu bekommen. Mithin liegt u.E. eine „chronische" Überbelastung bei gleichzeitiger Unterbezahlung vor. Hier hätten Nichtbeamte durch das Streikrecht die Möglichkeit, für eine faire Entlohnung zu kämpfen. Dies ist uns als Beamten jedoch ausdrücklich verwehrt.

2. Krankenversicherung

Bei der Berechnung des Mindestabstandes zum Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung ist auch von Bedeutung, mit welchem Betrag die Beiträge zu einer Krankenversicherung berücksichtigt werden. Dabei wird aus nachvollziehbaren Gründen von einem standardisierten Versicherungsverlauf ausgegangen. Gleichwohl wird das Beihilfesystem verschiedenen Gruppen nicht gerecht, weil diese systemimmanent im Verhältnis zur Besoldung erhöhte Beiträge leisten müssen. Hierunter fallen u.a. Teilzeitbeschäftigte, Frauen, Schwerbehinderte allgemein wegen der Risikoaufschläge sowie Kollegen/innen, die z.B. aufgrund einer Schwerbehinderung in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und für den vollen Beitrag alleine aufkommen müssen. Diese relativen Mehrkosten haben keinen Eingang in die Besoldung gefunden und werden bislang in der Rechtsprechung als hinnehmbare Schlechterstellung gewertet. Angesichts der angespannten Besoldungssituation stellt sich uns daher die Frage, ob die betroffenen Personen nun aber regelmäßig von einer Unteralimentierung bzw. einer nicht amtsangemessenen Besoldung betroffen sind, was für gesetzlich versicherte Beamte in jedem Fall zutreffen dürfte.

Für unsere Kolleginnen und Kollegen bitten wir als Gewerkschaft, diese Aspekte bei der Entscheidungsfindung zu überdenken. Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Matter
(Vorsitzender)

Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Steuer-Basis-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.
Reherweg 36
31787 Hameln

Aktenzeichen	**Bearbeiter**	**☎ (0721)**	**Datum**
AR 5226/19	Herr Steinhauser	9101-406	13.08.2019
(bei Antwort bitte angeben)			

Ihr Schreiben vom 1. August 2019, hier eingegangen am 6. August 2019

Sehr geehrter Herr Matter,

Ihr Schreiben vom 1. August 2019 ist hier am 6. August 2019 eingegangen und wurde dem für das von Ihnen angesprochene, hier anhängige Normenkontrollverfahren 2 BvL 5/19 zuständigen Berichterstatterdezernat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Regierungsangestellte

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.